

An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **19 (1890)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahn unseren neunzehnten, das Jahr 1890 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Im Berichtsjahre ist die schon seit längerer Zeit schwebende Frage betreffend den Bau der nördlichen Zufahrtslinien zur endgültigen Erledigung gelangt.

Am 19. Juni 1890 hat die schweizerische Bundesversammlung auf den Antrag des Bundesrathes beschlossen:

1. Für den Bau der auf Konzessionen der Kantone Zug vom 23. Juni 1869, Schwyz vom 30. Juni 1869 und Luzern vom 9. Juni 1869, genehmigt durch Bundesbeschlüsse vom 22. Oktober 1869, beruhenden Linien Zug-Walchwil-Goldau und Luzern-Rüschnacht-Zimmensee (sogenannte nördliche Zufahrtslinien der Gotthardbahn) werden die Fristen neu angesetzt wie folgt:

- a) Bis zum 1. Januar 1891 sind allfällige Ergänzungen oder Aenderungen an den bereits im Jahre 1886 eingereichten Bauplänen und ein neuer Finanzausweis dem Bundesrathe vorzulegen.
- b) Bis zum 1. April 1891 ist mit den Tunnel- und Erdarbeiten zu beginnen.
- c) Bis zum 1. Januar 1894 sind beide Linien zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

2. Der Bundesrath ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Wir haben, wie aus unserem Berichte vom 13. Oktober an die Generalversammlung der Aktionäre hervorgeht, sofort die zur definitiven Feststellung der Baupläne und Kostenvoranschläge erforderlichen Anordnungen getroffen und für jede der beiden Linien eine eigene Bauaktion mit dem erforderlichen Personal gebildet.

Bei der Revision der Projekte vom Jahre 1885 sind folgende neue Gesichtspunkte zur Anwendung gekommen:

1. Umgehung des Baugebietes der Stadt Luzern, in Folge welcher der früher projektirt gewesene Niveauübergang der Zürcherstrasse und die Durchschneidung des Halbengebietes vermieden wird, indem die Bahn auf der ganzen Nordseite der Stadt bis zum Hôtel Europe unterirdisch geführt wird.
2. Einhaltung der Maximalsteigung von 10 ‰ und möglichste Vermeidung von Gegengefällen.
3. Einführung eines schweren Schienenprofiles.
4. Ausgedehntere Anlage des Bahnhofes Goldau als Gemeinschaftsbahnhof der nördlichen Zufahrtslinien und der im Bau begriffenen schweizerischen Südostbahn.